

Hygienekonzept für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in der Stadthalle Wertingen, der Realschulturnhalle und der Dreifachturnhalle beim Gymnasium

Auf Grundlage der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10. Juli 2020 Az. H1-5910-1-28 und GZ6a-G8000-2020/122-412 und in Verbindung mit den Regelungen der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayLfSMV

erlässt die Stadt Wertingen als Eigentümer der Stadthalle und Betreiber der Realschulturnhalle und der Dreifachturnhalle beim Gymnasium folgende

Regelungen zur Hygiene aufgrund der Corona-Pandemie (Covid 19)

Organisatorisches

- a) Die Vereine schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- b) Die Stadt Wertingen als Betreiber verweist dringend auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen),
 - Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuften Gebieten aufgehalten haben und keinen aktuellen, negativen Corona-Test vorlegen können.
- b) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten einzuhalten.

- c) In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, und anderen in der BayIfSMV ausgenommenen Bereichen.
- d) Sporttreibenden, Gästen und Personal werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen werden mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- e) Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- f) Duschen dürfen noch nicht benutzt werden.
- g) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- h) Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- i) Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Nutzer von Sportanlagen sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- c) Die Nutzer der Hallen haben das allgemeine Abstandsgebot sowie die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen einzuhalten und die Hände mit Seife und fließendem Wasser zu reinigen.
- d) Außerhalb des Trainings in der Halle, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), haben die Nutzer der Hallen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

- a) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Nutzern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittelung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagenbenutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- b) Türgriffe werden vom Reinigungspersonal regelmäßig gereinigt.
- c) Die Nutzer sind verpflichtet, Sportgeräte nach Benutzung zu reinigen.
- d) Der Stadt überwacht die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten.
- e) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.
- f) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Wertingen, den 27.08.2020

Willy Lehmeier

1. Bürgermeister